

NATIONALES PROGRAMM ISF

ANGABE DER BENANNTEN BEHÖRDEN

Befugte Behörden, die für Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständig sind

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail	Benannt am	Übertragene Aktivitäten
Zuständige Behörde	Landespolizei, Polizeikommando	Uwe Langenbahn	Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein	uwe.langenbahn@landespolizei.li	20.07.2017	
Prüfbehörde	Finanzkontrolle	Cornelia Lang	Kirchstrasse 10, 9490 Vaduz, Liechtenstein	cornelia.lang@llv.li		

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Aufgrund der verwaltungsinternen Strukturen und der Schwerpunkte des nationalen Programms wurde die Landespolizei (National Police) als zuständige Behörde definiert werden. Die Landespolizei ist direkt dem Innenministerium unterstellt. Die Benennung der zuständigen Behörde erfolgte daher durch das Ministerium. Als Prüfbehörde wird die Finanzkontrolle eingesetzt. Diese Behörde ist organisatorisch dem Parlament zugeordnet und übt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht ihre Tätigkeiten selbständig und unabhängig aus. Durch die Tatsache, dass die befugten Behörden unterschiedlichen Organisationseinheiten angehören, ist die notwendige Unabhängigkeit sichergestellt.

CCI-Nr.	2014LI65ISNP001
Bezeichnung	Liechtenstein National Programme ISF
Version	3.1
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.01.2014
Beschluss der Europäischen Kommission Nr.	C(2019)8543
Beschluss der Europäischen Kommission vom	27.11.2019

BEFUGTE BEHÖRDEN, DIE FÜR VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME ZUSTÄNDIG SIND	1
VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM	1
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
2. AUSGANGSSZENARIO IM MITGLIEDSTAAT.....	5
ZUSAMMENFASSUNG DES STATUS (STAND: DEZEMBER 2013) IM MITGLIEDSTAAT IN FÜR DEN FONDS RELEVANTEN BEREICHEN	5
1 - UNTERSTÜTZUNG EINER GEMEINSAMEN VISUMPOLITIK.....	6
2 - GRENZEN	6
3 - BETRIEBSKOSTENUNTERSTÜTZUNG.....	8
5 - KRIMINALPRÄVENTION UND KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG	8
6 - RISIKEN UND KRISE	9
5. GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN.....	14
6. RAHMEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN MITGLIEDSTAT.....	15
6.1 EINBINDUNG DER PARTNERSCHAFT IN DIE AUSARBEITUNG DES PROGRAMMS.....	15
6.2 MONITORINGAUSSCHUSS.....	15
6.3 GEMEINSAMER MONITORING- UND EVALUIERUNGSRahmen.....	15
6.4 EINBINDUNG DER PARTNERSCHAFT IN DIE DURCHFÜHRUNG, DAS MONITORING UND DIE EVALUIERUNG DES NATIONALEN PROGRAMMS	15
INFORMATION UND BEKANNTMACHUNG	15
6.6 KOORDINIERUNG UND KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN INSTRUMENTEN	15
6.7 BEGÜNSTIGTE	15
6.7.1 Liste der Hauptbegünstigten des Programms:.....	15
6.7.2 Direkte Vergabe (gegebenenfalls)	16
7. FINANZIERUNGSPLAN DES PROGRAMMS.....	17
TABELLE 1: FINANZIERUNGSPLAN ISF-GRENZEN	17
TABELLE 2: FINANZIERUNGSPLAN ISF-POLIZEI	18
TABELLE 3: JÄHRLICHE EU-ZUSAGEN INSGESAMT (EUR).....	19
BEGRÜNDUNG FÜR EINE ABWEICHUNG VON DEN IN DEN SPEZIFISCHEN VERORDNUNGEN FESTGESETZTEN MINDESTANTEILEN	19
DOKUMENTE.....	20
LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE.....	21

1. ZUSAMMENFASSUNG

Als Grundlage für die Erarbeitung des nationalen Programms dienten die Ergebnisse des Politischen Dialogs vom 6. Juni 2013 zwischen Liechtenstein und der Europäischen Kommission. Liechtenstein verfügt weder über Aussengrenzen oder einen Flughafen noch über Konsulate und befindet sich daher in einer besonderen Ausgangslage. Mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bestehen bilaterale Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung. Grenzpolizeiliche Aufgaben wurden gestützt auf den Zollvertrag mit der Schweiz sowie den bilateralen Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum an das Schweizer Grenzwachtkorps delegiert. Aufgrund dieser speziellen Rahmenbedingungen ist der nationale Bedarf an Fördermitteln geringer als in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehen. Der nationale Bedarf umfasst (1) die Finanzierung eines Grenzpolizisten, der ab 1. Januar 2018 das Schweizer Grenzwachtkorps bei Aktivitäten zum Schutz der Schengen-Aussengrenzen unterstützt; (2) die Finanzierung von nationalen Massnahmen zur Teilnahme an relevanten IT-Systemen (z.B. ETIAS, EES); sowie (3) Verwaltungskosten zur Umsetzung des nationalen Programms.

Die von Liechtenstein nicht ausgeschöpften Fördermittel sollen im Fonds verbleiben. Sie werden im Sinne der Solidarität und des Lastenausgleichs im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen anderen Staaten zugute kommen und auf diese Weise die gemeinsame Visumpolitik und das integrierte Grenzmanagement unterstützen.

2. AUSGANGSSZENARIO IM MITGLIEDSTAAT

Zusammenfassung des Status (Stand: Dezember 2013) im Mitgliedstaat in für den Fonds relevanten Bereichen

Visa

Seit dem Beitritt zu Schengen im Dezember 2011 ist Liechtenstein an das Visa-Informationssystem (VIS) angeschlossen und kommt damit den Verpflichtungen der Schengen-Mitgliedsstaaten im Bereich der Einreise und des Aufenthalts nach. Im Inland ist das Ausländer- und Passamt für den Bereich zuständig. Liechtenstein hat keine eigenen Konsulate, die Visa ausstellen. Aus diesem Grund bestehen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bilaterale Abkommen betreffend die Vertretung Liechtensteins für die Ausstellung von Visa. Ungeachtet dessen verbleibt die Verantwortung bei Liechtenstein, weshalb Liechtenstein auch in verschiedene konsularische Dialoge eingebunden ist (mit SLO, AT, DE, CH), bei denen es vor allem um Best Practices, um die Evaluation der Vertretungen vor Ort, aber auch um weitere gegenseitige Dienstleistungen geht.

Borders

Liechtenstein hat keine Schengen-Aussengrenzen, das heisst weder Land- noch Seeaussengrenzen und auch keinen Flughafen. Die Warenkontrollen an der Binnengrenze zu Österreich werden aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz durch das Schweizer Grenzwachtkorps vorgenommen. Es erfolgen keinerlei Grenzkontrollen an der Binnengrenze zur Schweiz, weshalb Liechtenstein auch keine eigene Grenzpolizei unterhält, sondern diese Funktion vom Schweizer Grenzwachtkorps wahrgenommen wird. Auch ist Liechtenstein von illegaler Migration weder als Transit- noch als Hauptzielland in besonderem Masse betroffen. Die Beteiligung an der Grenzschutzagentur Frontex ist in einer bilateralen Vereinbarung geregelt. Angesichts dieser speziellen Ausgangslage und der naturgemäss begrenzten Ressourcen eines Kleinstaats bedarf es besonderer Möglichkeiten, um einen aktiven Beitrag zum guten Funktionieren des Schengen-Raums leisten zu können. Mangels eigener Aussengrenzen gehört Liechtenstein zu den Staaten, die von den Überwachungsmaßnahmen anderer Staaten, darunter insbesondere die Schweiz, stark profitieren.

Für die Anbindung Liechtensteins an EUROSUR wurde bei der Landespolizei ein nationales Koordinierungszentrum (NCC) eingerichtet. Da Liechtenstein weder über Land- noch Seeaussengrenzen verfügt und das System somit nicht aktiv bewirtschaften kann, wurde die Einrichtung des NCC in Absprache mit der Kommission und Frontex auf das Notwendige reduziert, so dass in diesem Bereich keine weiteren Massnahmen erforderlich sind.

3. PROGRAMMZIELE

Spezifisches Ziel	1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik
--------------------------	---

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	1 - Nationale Kapazität
------------------------	--------------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	2 - Unionsbesitzstand
------------------------	------------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	3 - Konsularische Zusammenarbeit
------------------------	---

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Spezifische Maßnahme	1 - Konsularische Zusammenarbeit
-----------------------------	---

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Spezifisches Ziel	2 - Grenzen
--------------------------	--------------------

Im Rahmen des Zollvertrags mit der Schweiz von 1923 und dem 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum sind grenzpolizeiliche Aufgaben an das Schweizer Grenzwachtkorps delegiert worden. Das Grenzwachtkorps hat damit die Stellung einer inländischen Behörde und ist daher neben dem Ausländer- und Passamt und der Landespolizei für die Überprüfung der rechtmässigen Einreise und des rechtmässigen Aufenthalts mitzuständig.

Zur Stärkung eines integrierten Grenzmanagements sollen Mittel, die gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 Liechtenstein zugewiesen sind und den nationalen Bedarf übersteigen, im Sinne der Solidarität und des Lastenausgleichs im Fonds verbleiben und im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen anderen Staaten zugute kommen.

Nationales Ziel	1 - EUROSUR
------------------------	--------------------

Das nationale Koordinierungszentrum (NCC) wurde in die Landespolizei integriert. Da Liechtenstein weder über Land- noch Seeausgangsgrenzen verfügt und das System somit nicht aktiv bewirtschaften kann, wurde die Einrichtung

des NCC in Absprache mit der Kommission und Frontex auf das Notwendige reduziert, so dass in diesem Bereich keine weiteren Aktivitäten erforderlich sind. Aufgrund der beschriebenen nationalen Gegebenheiten besteht kein Bedarf an langfristigen weiteren Massnahmen im Rahmen des ISF-Grenzen. Das ordnungsgemässe Funktionieren des Systems wird auch weiterhin ohne Mittel aus dem Fonds gewährleistet werden. Liechtenstein wird daher den in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegten Mindestprozentsatz von 10% der Gesamtmittel nicht in Anspruch nehmen und dankt der Kommission für ihre Flexibilität in der Angelegenheit.

Nationales Ziel	2 - Informationsaustausch
------------------------	---------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	3 - Gemeinsame Unionsstandards
------------------------	--------------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	4 - Unionsbesitzstand
------------------------	-----------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	5 - Künftige Herausforderungen
------------------------	--------------------------------

Mangels eigener Aussengrenzen gehört Liechtenstein zu den Staaten, die von den Überwachungsmaßnahmen anderer Staaten stark profitieren. Der nationale Bedarf an Fördermitteln im Bereich Grenzen ist daher geringer als in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 vorgesehen. Um einen aktiven Beitrag zur Sicherung der Aussengrenzen zu leisten, soll ein Teil der Liechtenstein zustehenden Fördermittel von der EU-Kommission im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen verwendet werden.

Nationales Ziel	6 - Nationale Kapazität
------------------------	-------------------------

Liechtenstein wird sich auch in Zukunft an relevanten IT-Systemen (wie zum Beispiel ETIAS, EES) beteiligen, die ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen sowie eine bessere Identifizierung und Überprüfung von Reisenden ermöglichen (siehe Verordnung 515/2014, recital 28). Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenzen hat, werden die zuständigen Behörden (Ausländer- und Passamt, Landespolizei) auch weiterhin Terminals zur elektronischen Anbindung an diese Systeme einrichten und unterhalten müssen. Diese dienen einerseits zur Eingabe von Daten in die Systeme sowie zum Empfang von Informationen und Anträgen anderer Schengen-Staaten. Der Zugriff dient dabei auch insofern dem Aussengrenzschutz, als er beispielsweise die Personenkontrolle erleichtert („overstayer“).

EES: Development and implementation of the EU Entry-Exit System (EES). Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.

ETIAS: Development and implementation of the European Travel Information and Authorization System (ETIAS). Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.

SIS: Support to the quick and effective upgrading of the national components of the SIS, in line with the requirements of Regulation (EU) 2018/1861. Funding for this priority will be provided as stipulated under Section 7.

Development of IT systems: The extra allocation of EUR 1'500'000 is included in Section 7 SO2/NO6. With this amount, the development of border management IT systems referred to in Article 15 of the ISF-B&V Regulation will be supported.

Spezifische Maßnahme	2 - FRONTEX-Ausrüstung
-----------------------------	------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Spezifisches Ziel	3 - Betriebskostenunterstützung
--------------------------	--

Liechtenstein bestätigt hiermit, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Grenzen und Visa eingehalten werden.

Liechtenstein bestätigt hiermit, dass die Normen und Leitlinien der Union für gutes Management von Grenzen und Visa, insbesondere der Schengen-Katalog über Außengrenzenkontrollen, der Leitfaden für Grenzschutzbeamte und das Visumhandbuch, beachtet werden.

Nationales Ziel	1 - Operative Unterstützung für VISA
------------------------	--------------------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Nationales Ziel	2 - Operative Unterstützung für Grenzen
------------------------	---

Im Rahmen des Zollvertrags mit der Schweiz von 1923 und dem 2011 in Kraft getretenen Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum sind grenzpolizeiliche Aufgaben an das Schweizer Grenzwachtkorps delegiert worden. Das Grenzwachtkorps hat damit die Stellung einer inländischen Behörde und ist daher neben dem Ausländer- und Passamt und der Landespolizei für die Überprüfung der rechtmässigen Einreise und des rechtmässigen Aufenthalts mitzuständig.

Da Liechtenstein somit wesentliche Massnahmen, die dem Ziel der Verordnung 515/2014 entsprechen (siehe Artikel 3(1): Sicherheit erhöhen, legalen Reiseverkehr erleichtern, Aussengrenzen kontrollieren), nicht selbst treffen kann, unterstützt Liechtenstein per 1. Januar 2018 die entsprechenden Aktivitäten der Schweiz. In Übereinstimmung mit Artikel 4(1)(f) der Verordnung 515/2014, welche die Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Schengen-Staaten vorsieht, finanziert Liechtenstein einen Schweizer Grenzpolizisten, der für Zwecke des Aussengrenzenschutzes eingesetzt wird. Liechtenstein unterstützt so solidarisch die Stärkung des Schweizer Aussengrenzenschutzes, womit auch der liechtensteinische Grenzschutz unterstützt wird, zumal das Schweizerische Grenzwachtkorps auf staatsvertraglicher Grundlage auch als liechtensteinische Grenzpolizeibehörde fungiert.

Spezifisches Ziel	5 - Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung
--------------------------	---

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

Spezifisches Ziel	6 - Risiken und Krise
--------------------------	------------------------------

In diesem Bereich sind keine Aktionen vorgesehen. Die in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Beträge verbleiben daher im Fonds zur Verwendung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder für Soforthilfemassnahmen.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Einzelziel	NZ/SM	Hauptmaßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ1 - Nationale Kapazität	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ1 - Nationale Kapazität	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ1 - Nationale Kapazität	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ2 - Unionsbesitzstand	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ2 - Unionsbesitzstand	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ2 - Unionsbesitzstand	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ3 - Konsularische Zusammenarbeit	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ3 - Konsularische Zusammenarbeit	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	NZ3 - Konsularische Zusammenarbeit	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	SM1 - Konsularische Zusammenarbeit	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	SM1 - Konsularische Zusammenarbeit	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022

Einzelziel	NZ/SM	Hauptmaßnahmen	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
Visumpolitik			Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.			
SZ1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	SM1 - Konsularische Zusammenarbeit	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ1 - EUROSUR	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ1 - EUROSUR	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ1 - EUROSUR	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ2 - Informationsaustausch	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ2 - Informationsaustausch	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ2 - Informationsaustausch	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ3 - Gemeinsame Unionsstandards	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ3 - Gemeinsame Unionsstandards	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ3 - Gemeinsame Unionsstandards	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022

Einzelziel	NZ/SM	Hauptmaßnahmen	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
			n.			
SZ2 - Grenzen	NZ4 - Unionsbesitzstand	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ4 - Unionsbesitzstand	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ4 - Unionsbesitzstand	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ5 - Künftige Herausforderungen	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ5 - Künftige Herausforderungen	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ5 - Künftige Herausforderungen	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2018	2018	2020
SZ2 - Grenzen	NZ6 - Nationale Kapazität	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	SM2 - FRONTEX-Ausrüstung	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ2 - Grenzen	SM2 - FRONTEX-Ausrüstung	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der	2016	2018	2022

Einzelziel	NZ/SM	Hauptmaßnahmen	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
			Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.			
SZ2 - Grenzen	SM2 - FRONTEX-Ausrüstung	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ1 - Operative Unterstützung für VISA	1	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ1 - Operative Unterstützung für VISA	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ1 - Operative Unterstützung für VISA	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	1	Unterstützung der Europäischen Grenz- und Küstenwache	2016	2018	2023
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	2	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022
SZ3 Betriebskostenunterstützung	NZ2 - Operative Unterstützung für Grenzen	3	Solidarbeitrag für Massnahmen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung oder Soforthilfemssnahmen.	2016	2018	2022

5. GEMEINSAME UND PROGRAMMSPEZIFISCHE INDIKATOREN:

Spezifisches Ziel	1 - Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik			
Indicator	Einheit für die Messung	Basiswert	Zielwert	Datenquelle
C1 - Anzahl der mit der Hilfe des Fonds entwickelten Maßnahmen im Bereich der konsularischen Zusammenarbeit	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2.1 - Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2.2 - Zahl der Schulungsstunden (vollständig geleistete Stunden)	Zahl	0,00	0,00	Projects
C3 - Anzahl spezialisierter Stellen in Drittländern, die durch den Fonds unterstützt wurden	Zahl	0,00	0,00	Projects
C4.1 - Zahl der Konsulate, die mit Hilfe des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, verglichen mit der Gesamtzahl an Konsulaten	Zahl	0,00	0,00	Projects
C4.2 - Prozentsatz von Konsulaten, die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl von Konsulaten	%	0,00	0,00	Projects

Spezifisches Ziel	2 - Grenzen			
Indicator	Einheit für die Messung	Basiswert	Zielwert	Datenquelle
C1.1 - Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds in Themen geschult wurden, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C1.2 - Anzahl der aus dem Fonds unterstützten Kurse über Themen, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben	Zahl	0,00	0,00	Projects
C2 - Anzahl der Infrastrukturen und Anlagen für die Grenzkontrolle (Kontrollen und Überwachung), die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden	Zahl	0,00	8,00	Projects
C3.1 - Anzahl der Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen durch Sicherheitsschleusen, die aus dem Fonds unterstützt wurden	Zahl	0,00	0,00	Projects
C3.2 - Gesamtzahl der Grenzübertritte	Zahl	0,00	0,00	Projects
C4 - Anzahl der nationalen Infrastrukturen zur Grenzüberwachung, die im Rahmen von EUROSUR eingerichtet/weiterentwickelt wurden	Zahl	0,00	0,00	Projects
C5 - Anzahl von Vorfällen, die von den Mitgliedstaaten dem europäischen Lagebild gemeldet wurden	Zahl	0,00	0,00	

6. RAHMEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN MITGLIEDSTAT

6.1 Einbindung der Partnerschaft in die Ausarbeitung des Programms

In die Ausarbeitung des Programms waren jene Stellen, die ein potentiell Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des ISF haben, involviert. Auf Amtsebene betraf dies die Landespolizei sowie das Ausländer- und Passamt. Beide Stellen sind dem Innenministerium unterstellt, welches den Prozess koordinierte.

6.2 Monitoringausschuss

Der Monitoring-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der mit dem ISF Borders befassten Organisationseinheiten des Innenministeriums zusammen. Der Monitoring-Ausschuss ist jederzeit gerne bereit, Vertreter der Kommission im Sinne von Artikel 12(5) der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 beizuziehen.

6.3 Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen

Liechtenstein bestätigt hiermit, die nötigen Informationen zum Monitoring und zur Evaluierung der Durchführung des nationalen Programms im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung vorzulegen.

6.4 Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des nationalen Programms

Alle betroffenen Amtsstellen (Landespolizei, Ausländer- und Passamt, Innenministerium) sind in die Durchführung sowie Monitoring und Evaluierung des Programms involviert.

Information und Bekanntmachung

Alle betroffenen Amtsstellen werden nach Genehmigung des nationalen Programms über die sie betreffenden Auswirkungen informiert.

6.6 Koordinierung und Komplementarität mit anderen Instrumenten

Die Projekte „Finanzierung Grenzwachbeamter“ sowie „Finanzierung von nationalen Massnahmen zur Teilnahme an relevanten IT-Systemen (z.B. ETIAS/EES)“ ergeben sich aus der liechtensteinischen Übernahme von relevanten Schengen-Weiterentwicklungen und sind daher komplementär zu diesen.

6.7 Begünstigte

6.7.1 Liste der Hauptbegünstigten des Programms:

- Unterstützung der Schweiz beim Aussengrenzschutz (Finanzierung Grenzpolizist).
- Staaten, denen die von Liechtenstein nicht genutzten Fördermittel im Rahmen der Halbzeitprüfung bzw. im Rahmen von Soforthilfemassnahmen zugute kommen.
- Stellen der Landesverwaltung für die Umsetzung von relevanten IT-Systemen (z.B. ETIAS und EES).

6.7.2 Direkte Vergabe (gegebenenfalls)

Die im Nationalen Programm genannten Massnahmen fallen alle unter hoheitliche Aufgabenbereiche, für welche die Zuständigkeit bei der Landesverwaltung liegt. Somit haben die Projektnehmer eine de jure und de facto Monopolstellung, da keine andere Organisation die rechtliche (und tatsächliche) Kompetenz besitzt, die Massnahmen umzusetzen. Demzufolge sind die Voraussetzungen für eine Direktvergabe, welche jeweils mit einem Vergabeentscheid begründet wird, stets gegeben. Jede Direktvergabe wird mit einem Vergabeentscheid begründet. Alle Projektnehmer sind gesetzlich verpflichtet, die nationalen Vergaberegeln Liechtensteins einzuhalten.

7. FINANZIERUNGSPLAN DES PROGRAMMS

Tabelle 1: Finanzierungsplan ISF-Grenzen

Spezifisches Ziel / nationales Ziel	Insgesamt
SZ1.NZ1 Nationale Kapazität	
SZ1.NZ2 Unionsbesitzstand	
SZ1.NZ3 Konsularische Zusammenarbeit	
NZ SZ INSGESAMT1 Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	0,00
SZ1.SM1 Konsularische Zusammenarbeit	
INSGESAMT SZ1 Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik	0,00
SZ2.NZ1 EUROSUR	
SZ2.NZ2 Informationsaustausch	
SZ2.NZ3 Gemeinsame Unionsstandards	
SZ2.NZ4 Unionsbesitzstand	
SZ2.NZ5 Künftige Herausforderungen	
SZ2.NZ6 Nationale Kapazität	12.756.266,66
NZ SZ INSGESAMT2 Grenzen	12.756.266,66
SZ2.SM2 FRONTEX-Ausrüstung	
INSGESAMT SZ2 Grenzen	12.756.266,66
SZ3.NZ1 Operative Unterstützung für VISA	
SZ3.NZ2 Operative Unterstützung für Grenzen	650.000,00
INSGESAMT SZ3 Betriebskostenunterstützung	650.000,00
Technische Hilfe Grenzen	650.000,00
INSGESAMT	14.056.266,66

(1) Der unter SZ2/NZ6 angegebene Betrag umfasst Mittel in Höhe von 6 412 600 EUR, die gemäß Artikel 64 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2226 einzusetzen sind. Aus dieser besonderen Mittelzuweisung, die eigens zu diesem Zweck bereitgestellt wird, können 100 % der Kosten (einschließlich der Betriebskosten des Systems) finanziert werden. Für andere Bedürfnisse/Kosten, einschließlich der in Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben a bis g und Artikel 64 Absatz 3 genannten, darf die Mittelzuweisung nicht verwendet werden. Diese besondere Mittelzuweisung ist nicht bei der Berechnung des Prozentsatzes der Mittel zu berücksichtigen, die zur Finanzierung der operativen Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 verwendet werden dürfen.

(2) The amount under SO2 / NO6 includes an envelope of EUR 3 216 666,66 that shall be used to support exclusively the costs incurred by Member States in accordance with Article 85(1) of Regulation (EU) 2018/1240. Such costs can be fully supported (up to 100%) by this extra allocation. This extra allocation cannot be used to cover other costs, including those referred to in Article 85(2) points a) to d) of Regulation (EU) 2018/1240, as well as ETIAS' operating costs.

(3) The amount under SO2 / NO6 includes an envelope of EUR 1 227 000 that shall be used to support the costs incurred by Member States for the quick and effective upgrading of the national components of the SIS, in line with the requirements of Regulation (EU) 2018/1861. Such costs can be fully supported (up to 100%) by this extra allocation.

Tabelle 2: Finanzierungsplan ISF-Polizei

Spezifisches Ziel / nationales Ziel	Insgesamt
INSGESAMT SZ5 Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung	0,00
INSGESAMT SZ6 Risiken und Krise	0,00
INSGESAMT	0,00

Tabelle 3: Jährliche EU-Zusagen insgesamt (EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
ISF-Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.013.566,33	5.408.292,62	3.634.407,71	14.056.266,66
ISF-Polizei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Begründung für eine Abweichung von den in den spezifischen Verordnungen festgesetzten Mindestanteilen

Wie oben im Detail ausgeführt, verfügt Liechtenstein über spezifische Rahmenbedingungen (keine Aussengrenzen, keine eigene Visaerstellung im Ausland), die in zahlreichen Bereichen keine sinnvollen Förderungen zulassen. Das nationale Programm konzentriert sich daher auf die folgenden vier Komponenten: (1) Die Unterstützung des schweizerischen Aussengrenzschutzes durch die Finanzierung eines Grenzpolizisten ab 1. Januar 2018, (2) die Finanzierung von nationalen Massnahmen zur Umsetzung von ETIAS und EES, (3) die Verwaltungskosten zur Umsetzung des nationalen Programms sowie (4) die Zurverfügungstellung der restlichen Fördermittel für die Halbzeitprüfung bzw. Soforthilfemassnahmen für andere Staaten.

DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien	Sendedatum	Absender
--------------	-------------	---------------	-----------------	---------------------	---------	------------	----------

LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE

Schwere	Code	Nachricht
Info		Fassung des Programms wurde validiert.
Achtung	2.15	Neuer Beschluss der Europäischen Kommission für Versionen > 1 notwendig. Neuer Beschluss der Europäischen Kommission notwendig, wenn Felder für den Beschluss der Europäischen Kommission geändert/hinzugefügt/gelöscht werden. Hierbei handelt es sich um alle Felder mit Ausnahme derjenigen im Abschnitt "Behörden" und des Felds "Verwaltungs- und Kontrollsystem". Im Finanzierungsplan können unter ein spezifisches Ziel fallende Beträge geändert werden, ohne dass ein neuer Beschluss der Europäischen Kommission erforderlich ist, solange der Gesamtbetrag pro spezifischem Ziel gleich bleibt.
Achtung	2.24.2	SZ2.NZ1 (Eurosur) (0,00) sollte mindestens 10 % der Gesamtuweisung Grenzen (NZSZ1 + NZSZ2 + NZSZ3 + technische Hilfe) (1.405.626,67) betragen.
Achtung	2.24.3	SZ1.NZ3 (konsularische Zusammenarbeit) + SZ2.NZ2 (Informationsaustausch) + SZ2.NZ3 (gemeinsame Unionsnormen) (0,00) sollte mindestens 5 % der Gesamtuweisung Grenzen (NZSZ1 + NZSZ2 + NZSZ3 + technische Hilfe) (702.813,33) betragen.